



Kooperationsnetz Friedrichshain
- Verein für integrierte Stadtentwicklung von unten -

Vereinssatzung / Original vom 05.11.2018

Diese Satzung wurde am 24.06.2009 von der Gründungsversammlung sowie auf der Mitgliederversammlung des Vereins:

"Kooperationsnetz Friedrichshain
- Verein für integrierte Stadtentwicklung von unten e.V."

am 05.11. 2018 beschlossen

Satzungsparagrafen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

§ 11 Die Amtsdauer des Vorstandes

§ 12 Die Beschlussfassungen des Vorstandes

§ 16 Die Geschäftsführung

§ 17 Der Beirat

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

§ 19 Schiedsvereinbarung

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen **„Kooperationsnetz Friedrichshain“**, kurz **„Koop Fhain“** genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts III >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der nachfolgenden Zwecke,
 - als auch der Stärkung der Bürger*innenbeteiligung bei kommunalpolitischen Entscheidungen in allen Bereichen der integrierten Stadtentwicklung von unten,
 - Förderung der Bildung
 - Aktivitäten im Rahmen der angewandten „Sozialraumorientierung des Landes Berlins“, um den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, die Orts- und Stadtteile attraktiv, sozial ausgeglichen, kulturell vielfältig und weltoffen zu gestalten,
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird u. a. erreicht durch die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bürgerschaftlichen Initiativen vor allen im Ortsteil Friedrichshain.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem:
 - durch Bildung und Förderung freier steuerbegünstigter Gruppen, nachbarschaftliche Initiativen und Projekte,
 - Unterstützung von Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Stadtentwicklung im Ortsteil Friedrichshain,
 - Organisation einer Anlaufstelle für Information und Partizipation in der Stadtteilentwicklung sowie von Angeboten der sozialen Beratung und gegenseitigen Selbsthilfe,
 - durch Kurse, Workshops, Vorträge, Seminare, Bürger*innenveranstaltungen und Maßnahmen der politischen Bildung und zur Baukultur im Ortsteil Friedrichshain
 - Ermöglichung der internationalen Begegnung und Integration von Menschen mit einem Migrationshintergrund in den sozialen Zusammenhalt der Nachbarschaften durch die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten und Räumlichkeiten.
- (4) Der Verein organisiert sich als Dachverband eines umsetzenden Projekte-Netzwerkes aus verschiedenen gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie anderen förderfähigen natürlichen und juristischen Personen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt.
- (2) Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und korrespondierenden Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedschaften ohne Stimmrecht. Nur die aktiven Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des BGB.
- (3) Aktive Mitglieder beteiligen sich direkt an der Umsetzung der Vereinsziele. Korrespondierende Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit ideell und/oder materiell.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet vorläufig der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung endgültig bestätigt bzw. unter Angabe von Gründen abgelehnt.
- (5) Über die Aufnahme von Ehren- und korrespondierenden Fördermitgliedern entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden in der dem Antragsdatum folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt und aufgenommen.
- (6) Im Fall der Aufnahme eines direkten Beschäftigungsverhältnisses eines Mitglieds in einem Projekt des Vereines oder bei der Umsetzung eines durch Dritte geförderten Projektes durch den Verein ruht das aktive Stimmrecht des Mitglieds für die Zeit des formellen Beschäftigungsverhältnisses bei allen Belangen, die direkt oder indirekt das Beschäftigungsverhältnis betreffen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - bei juristischen Personen mit Löschung der jeweiligen Firma bzw. Institution oder des Vereins,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet zu dem Zeitpunkt, wenn der Vorstand von der Löschung der Firma, Institution oder Vereins zweifelsfreie Kenntnis erhält.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit möglich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einer Fristsetzung von jeweils vier Wochen mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden jährlich von der Mitgliederversammlung (MV) bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Geschäftsführung
- (4) Der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitgliedeine Stimme.
- (2) Vor der Mitgliederversammlung müssen die Vertreter*innen der juristischen, kollektiven Mitglieder klären, wer das Stimmrecht für das Projekt oder die Initiative übernimmt.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten oder zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform (postalisch oder per eMail) an die zuletzt bekannte Post- bzw. Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Den Entwurf für die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (6) Vor der Mitgliederversammlung müssen die Vertreter*innen der juristischen Kollektivmitglieder mit Stimmrecht klären, welcher oder welche Vertreterin das Stimmrecht für die Projekt- oder den Initiativenzusammenschluss übernimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Grundlinien der Vereinstätigkeiten,
 - Beschluss über eine Geschäftsordnung der Vereinsarbeit und die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- Bestätigung des oder der Sprecherin des Vorstandes als formalrechtliche Außenvertretung des Vereins,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Bestätigung von aktiven und korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitgliedschaften,
- Wahl eines Beirats,
- Einrichtung von Zweckbetrieben zur unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke,
- bei Bedarf die Einberufung eines Schiedsgerichtes.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird von dem oder der Sprecherin des Vorstandes geleitet. Die MV kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Für die Erstellung eines Protokolls ist der Schriftführer zuständig. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Abschließende Entscheidungen fasst die MV alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Für die oben genannten Fälle ist auch eine schriftliche Stimmrechtsübertragung durch nicht anwesende Mitglieder mit Stimmrecht möglich. War der Antrag auf eine Vereinsauflösung nicht durchführbar aufgrund der Abwesenheit von Vereinsmitgliedern, kann der Antrag auf Auflösung des Vereins auf einer außerordentlichen MV mit drei Viertel der abgebenden Stimmen beschlossen werden.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - Die MV wählt aus seinen Reihen einen oder eine Wahlleiterin, die mit der Durchführung der Wahl beauftragt wird.
 - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat oder Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidat*innen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

- Die Vorstandsmitglieder werden einzeln, entsprechend der Satzung gewählt.
- Nach der Konstituierung des Vorstandes schlägt dieser aus seinen Reihen einen oder eine Sprecherin des Vorstandes vor, der oder die die rechtliche Außenvertretung des Vereins übernimmt, einen oder eine Kassenverantwortliche und einen oder eine Schriftführerin. Der oder die Sprecherin des Vorstandes wird von der MV in dieser Funktion bestätigt.
- Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus mindestens 3 natürlichen Personen, sowie gegebenenfalls Beisitzer aus eingerichteten Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Vereinstätigkeiten.
- (2) Der Vorstand arbeitet kollektiv gleichberechtigt. Die Funktion einer formalrechtlichen Außenvertretung des Vereins übernimmt ein, eine Sprecherin des Vorstandes, der oder die nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes von der MV in dieser Funktion bestätigt wird.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die von der MV bestätigt wird.

§ 11 Die Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von MV auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl bis zur nächsten ordentlichen MV, gewählt. Der ausscheidende Vorstand führt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes die Geschäfte weiter.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus und bestätigt seine Amtsniederlegung schriftlich gegenüber einem weiteren Vorstandsmitglied, so wählt die MV ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Scheidet der oder die Sprecherin aus dem Vorstand und oder dem Verein aus, dann wird, durch die MV ein nachfolgendes Vorstandsmitglied bestätigt.
- (4) Die geleistete Vorstandsarbeit ist auf drei Wahlperioden begrenzt. Ausnahmentscheidungen für weitere Amtszeiten ist durch Antrag und Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Die Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem oder der Sprecherin des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden wird.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens Zweidrittel der drei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die Sprecherin des Vorstandes anwesend sind, bzw. den Erhalt der Einladung in schriftlicher oder digitaler Form bestätigt und der Durchführung des Vorstandssitzungstermins nicht widersprochen haben.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Vereinsmitglieder haben das Recht Beschlussprotokolle einzusehen bzw. zu beantragen, dass diese den Vereinsmitgliedern öffentlich gemacht werden.

§ 13 Die Geschäftsführung

- (1) Kommt es im Rahmen der Tätigkeit zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke zu einer gemeinwirtschaftlichen Betätigung, die über den Rahmen der bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht, und die der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient, dann können Zweckbetriebe des Vereins eingerichtet werden.
- (2) Der Vorstand kann dann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann sich der Verein durch den oder die Geschäftsführerin vertreten lassen. Genauerer regelt in diesem Fall die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem oder der Geschäftsführerin eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 14 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann ein Beirat gebildet werden. Er besteht aus bis zu 6 Personen, die nicht zwingend aktive Mitglieder des Vereins sein müssen, jedoch nicht Betriebsratsmitglieder sein können, sollte es Zweckbetriebe des Vereins geben.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal zwei Jahren ernannt. Mit der Wahl eines neu zusammengesetzten Vorstandes endet auch die Amtsdauer des vom vorherigen Vorstand zur Unterstützung seiner Arbeit benannten Beirates.
- (3) Der Beirat soll den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben beraten und unterstützen. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Vereinsmitglieder haben das Recht Beschlussprotokolle des Vorstandes, bzw. wenn eingerichtet, des Beirats oder der Geschäftsführung einzusehen bzw. bei der MV zu beantragen, dass diese anlassbezogen den Vereinsmitgliedern öffentlich gemacht werden.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Person des Protokollführers,
 - Gegebenenfalls die Person des Wahlleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Schiedsvereinbarung

- (1) Der Verein gibt sich eine Schiedsordnung.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein von der Mitgliederversammlung bestätigtes Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (3) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, übernimmt der kollektive Vorstand gemeinsam Aufgabe der vertretungsberechtigten Liquidation.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kunst- und kultur- oder gemeinwesenfördernde Zwecke zu verwenden hat, welche die letzte beschlussfähige Vorstandssitzung bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Juni 2009 beschlossen und in der ersten Tagung Mitgliederversammlung vom 26.02.2018 mit dem überarbeiteten Vereinszweck einstimmig und dann abschließend bei der zweiten Tagung am 26.03.2018 einschließlich der Geschäftsordnung der Vereinsarbeit neu gefasst und am 05.11.2018 in § 2, 3 und 9 geändert.

Berlin, den 05. November 2018

Aktive stimmberechtigte Mitglieder:

Michael Breitkopf

Klaus Meinel

Matthias Stickel

Andreas Urban

Hans-Ulrich Voigt

Ellen Wahls

Rainer Wahls

Holger Werner

Stimmberechtigte Kollektivmitglieder:

Matthias Stickel, stellvertretend für die unabhängige Sozialberatung Friedrichshain

Hans-Ulrich Voigt, stellvertretend für das Stadtteilbüro Friedrichshain



Geschäftsordnung der Vereinsarbeit

Kooperationsnetz Friedrichshain e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§1 Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze der Vereinsarbeit

- (1) Der Verein gibt sich durch die Mitgliederversammlung zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung oder MV genannt) der Organe und der Projekt-Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind vereinsintern öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung können Gäste teilnehmen oder aber die Öffentlichkeit nicht zugelassen werden.
- (3) Der Verein orientiert sich in seiner Arbeit an den Anregungen der Initiative Transparente Zivilgesellschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Entscheidungsgremium für satzungsrelevanten Belange der Vereinsarbeit. Das grundlegende Anliegen des Rahmenvereins ist die Bereitstellung einer Projektplattform zur rechtlichen und praktischen Ermöglichung von eigenverantwortlichen, dauerhaften und temporären Vorhaben zur Umsetzung der satzungsmäßigen Vereinszwecke.
- (5) Der Verein arbeitet bei Umsetzung der Organisationszwecke nach den Grundsätzen der „gemeinsamen Selbstführung“ in gegenseitigen Eigenverantwortung innerhalb

Warschauer Straße 23 10243 Berlin-Friedrichshain

der operativen Umsetzung der Vereinszwecke und geteilter Gesamtverantwortung für die organisationelle Entwicklung des Vereins und vereinsrechtlichen Außenvertretung durch den Vorstand.

- (6) Zur praktischen Umsetzung und Agilität der Vereinsarbeit oder Ermöglichung von Vorhaben im Sinne des Satzungszweckes können mit Zustimmung der MV Projekt-Kooperationsvereinbarungen eingegangen werden, Arbeitskreise gebildet oder vom Vorstand transparente Beauftragungen und Entscheidungsberechtigungen delegiert werden.
- (7) Die MV und der Vorstand sind gemeinsam verantwortlich, die Geltung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins innerhalb der ermöglichten Autonomie der Projektarbeit abzusichern.
- (8) Der Verein und die Projekte werden rechtlich nach außen durch den Vorstand vertreten.

§2 Einberufung und Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (3) Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der Vereinsmitglieder mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben gegeben falls informiert.
- (5) Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform (postalisch oder per Mail) an die zuletzt bekannte Post- bzw. Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages.

- (6) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn:
- das Interesse des Vereins es erfordert,
 - auf Antrag eines juristischen Kollektivmitglieds als Projekt-Abteilung des Vereins,
 - ein aktives Mitglied im Rahmen einer MV-Entscheidung von Recht eines „aufschiebenden Vetos“ erklärt, oder
 - die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§3 Beschlussfähigkeit und Stimmrechte

- (1) Die Organe des Vereins und der Projekt-Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.
- (3) Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und korrespondierenden Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedschaften ohne Stimmrecht. Nur die aktiven Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des BGB.
- (4) Aktive Mitglieder beteiligen sich direkt an der Umsetzung der Vereinsziele. Korrespondierende Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit ideell und/oder materiell.

§4 Versammlungsleitung

- (1) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen, es sei denn die Versammlung gibt sich mehrheitlich einen anderen Versammlungsleitenden.

- (2) Als Verhinderung des oder der Vorsitzenden des Vorstandes gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der oder die Versammlungsleiterin kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der oder die Versammlungsleiterin oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderungen abstimmen lassen.

§5 Worterteilung und Redner*innenfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redner*innenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der oder die Versammlungsleiterin. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste. Auf Antrag wird die Redner*innenliste quotiert moderiert, zeitlich begrenzt. Erstwortmeldungen haben Vorrang.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des oder der Versammlungsleiterin den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichtstatter*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

- (5) Der oder die Versammlungsleiterin kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redner*innenliste erteilt, wenn der oder die Vorrednerin geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der oder die Versammlungsleiterin kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Antrags- und Stimmberechtigt sind auch die juristischen Kollektivmitgliedschaften des Vereins. Diese klären vor der Vereinsversammlung, wer stellvertretend das Stimmrecht für den Initiativzusammenschluss oder Projekt übernimmt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung. Anträge zur Satzungsänderungen müssen in der Einladung kenntlich sein und bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen des Vereinszwecks müssen alle anwesenden Mitglieder zustimmen (§33 BGB).

§8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs bei der Aufstellung der Tagesordnung zustimmen.
- (2) Ein spontaner Dringlichkeitsantrag innerhalb der laufenden Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- (3) Zulässig ist ein inhaltlich begründetes „aufschiebendes Veto“, wenn die Folgen eines Vereinsbeschlusses das jeweilige Mitglied unmittelbar betreffen.
- (4) Bei der Anwendung eines Vetos muss zeitnahe, spätestens nach drei Wochen eine Mitgliederversammlung für eine abschließende Beschlussfassung einberufen werden. Der Vorstand ist dann von der MV beauftragt, in der Zeit bis zur MV ein Verfahren zur moderierten Einwandsintegration zu organisieren.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung; auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

- (3) Die Namen der in der Redner*innenliste noch eingetragenen Redner*innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§10 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der oder Versammlungsleiterin muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen, bzw. den oder die Antragstellerin auffordern, einen modifizierten Antrag für das Ergebnis- und Abstimmungsprotokoll zu formulieren.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag weiter geht, entscheidet die Versammlung. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (4) Die MV und der Vorstand haben das Recht, Entscheidungen an den Vorstand oder an benannte konsultative Fallentscheider*innen zu delegieren, die dann der MV bzw. den aktiven und korrespondierenden Mitgliedern zum Vorgang und Ergebnis berichten müssen.
- (5) Bei allen Belangen, in der die Satzung des Vereins zwingend Mehrheitsentscheidungen der aktiven anwesenden Mitglieder verlangt, wird dieses direkte Entscheidungsverfahren angewandt. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen abschließenden Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Die MV hat weiterhin die Möglichkeit, nichtsatzungsrelevante Entscheidungen auf Grundlage eines rechtssicheren, schriftlichen Umlaufverfahrens nachgelagert herbeizuführen. Gibt es einen schriftlichen Widerspruch eines aktiven Mitglieds mit Stimmrecht, muss der Vorstand zu einer klärenden, satzungsgemäßen MV einladen.

- (7) Aktive Mitglieder des Vereins haben das Recht eines inhaltlich begründeten „auf-schiebenden Vetos“, wenn die Folgen einer Mehrheitsentscheidung gefährdende Konsequenzen für den Gesamtverein haben können. In diesem Fall muss der Vorstand bei Einhaltung der Auflagen der Satzung im Einvernehmen zu einer zweiten Tagung der MV oder zu im Falle eines grundlegenden Dissens zu einer außerordentlichen MV zeitnahe laden.
- (8) Auf mehrheitlichen Beschluss der aktiven Mitglieder des Vereins kann die MV auf die direkten Entscheidungsinstrumente einer vorgelagerten „Unterstützungs- oder Widerstandsabfrage“ und/oder eines moderierten „Einwandsintegrationsverfahrens“ zurückgreifen. An diesen Instrumenten der Entscheidungsfindung können sich alle aktiven und korrespondierenden Mitglieder des Vereins gleichberechtigt beteiligen. Die abschließenden, formal vereinsrechtlichen Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den oder die Versammlungsleiterin angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (9) Beschäftigte des Vereins haben in der Zeit des formalen Beschäftigungsverhältnisses kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vereins, die unmittelbar ihr Tätigkeitsverhältnis betreffen.

§11 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und korrespondierende, sowie für die natürlichen und juristischen Kollektivmitglieder werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung (MV) festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der MV korrespondierende oder Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§12 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Die Versammlung bestimmt mehrheitlich einen, eine Wahlleiterin, der oder die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (4) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den oder die Wahlleiterin. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidat*innen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis wird von dem, der Wahlleiterin festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§13 Protokolle

- (1) Der oder die Versammlungsleiterin und der Vorstand sind verantwortlich, dass ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll der Versammlung erstellt wird.
- (2) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmer*innen zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (3) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist die Anwesenheit der stimmberechtigten natürlichen, sowie Kollektivmitglieder bei der MV durch die gegengezeichnete Anwesenheitsliste dokumentiert und dem Protokoll beigelegt.

§ 14 Schiedsvereinbarung und Widerspruch zum Vereinsausschluss.

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein von der Mitgliederversammlung bestätigtes Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (2) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Antrag über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, die sowohl subjektive als auch objektive Tatbestände benennen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (4) Eine Berufung gegen einen Vereinsausschluss muss innerhalb einer Frist von drei Wochen, ab Zugang des Ausschließungsantrages beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so lädt der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen zu einer Mitgliederversammlung ein, die über den Antrag zum Ausschluss endgültig entscheidet. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsantrag als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht nicht Gebrauch oder

versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§15 Nutzung von Ressourcen und Räumlichkeiten des Vereins

- (1) Juristische Kollektivmitglieder, die als bürgerschaftliche Initiative oder als Zusammenschluss einer nichteingetragenen Vereinigung dem Verein beigetreten sind, können für ihre Sitzungen die Räumlichkeiten, technische Ausstattungen und Möglichkeiten des Finanztransfers des Vereinskontos nutzen.
- (2) Kernprojekte mit einer eigenständigen, organisationellen und operativen Autonomie, deren dauerhafte Unternehmung im Sinne des Vereinszwecks umgesetzt werden, können im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung über die rechtliche Außenvertretung des Vereins ein eigenverantwortliches Unterkonto im Falle von Projektförderungen durch Dritte eingerichtet bekommen. Dies erfolgt auf Grundlage der geltenden Finanzordnung des Vereins.
- (3) Korrespondierende Mitglieder des Vereins, die die ideell oder materiell den Vereinszweck unterstützen wollen, können für ihre Aktivitäten die Räumlichkeiten und technische Ausrüstung kostenfrei im Rahmen der offenen Kapazitäten mitnutzen.
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Projekte außerhalb des bürgerschaftlichen Initiativen-Verbunds des Stadtteilbüros Friedrichshain können Nutzungsbeteiligungen an den Betriebskosten erhoben werden. Die Höhe und Berechnungsgrundlage einer solchen Kostenbeteiligung legt die MV jährlich fest. Der Vorstand hat das Recht, begründet auf die Kostenbeteiligung zu verzichten.

§16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03. 2018 beschlossen und tritt am 26.03. 2018 in Kraft.